

**Beitrags- und Gebührenordnung des
Feuerwehrverein Auma-Weidatal OT Auma e.V.**

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

Erwachsene Mitglieder	30,00€
Jugendmitglieder	0,00€
Fördermitglieder	30,00€
Ehrenmitglieder	0,00€
Mitglieder der aktiven Wehr	15,00€

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Der Eintritt erfolgt zum nächsten Quartalsbeginn oder wie im Antwortschreiben festgelegt. Der Beitrag wird anteilig berechnet.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 13, Abs. 1 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen oder lt. Antrag halbjährlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.
Dies gilt auch bei Rückgabe der Lastschrift.

**Beitrags- und Gebührenordnung des
Feuerwehrverein Auma-Weidatal OT Auma e.V.**

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § ... der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 6 Arbeitsstunden

Es werden keine Pflichtarbeitsstunden festgelegt.

§ 7 Gebühren

Der Vorstand legt für folgende Nutzungen Gebühren fest:

Ausleih Bierzeltgarnitur (pro Garnitur)	je Tag	3,00€
Ausleih Bierzeltgarnitur (pro Garnitur)	Freitag - Montag	8,00€

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab 01.10.2023.
Alle vorherigen Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.